

KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

An die Mitglieder der
KVBW Zusatzversorgung

Aktuelles zur Zusatzversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Mitgliederinfo informieren wir Sie zu folgenden Themen rund um die Zusatzversorgung:

| | Seite |
|--|-------|
| 1. 8. Änderungstarifvertrag zum ATV-K | 3 |
| 2. Auswirkungen des Fahrradleasings auf die Zusatzversorgung | 3 |
| 3. 14. Änderung der Kassensatzung | 4 |
| 4. Anhebung der Entgeltgrenze für geringfügig Beschäftigte | 4 |
| 5. Versicherungspflicht für Studierende in einem dualen Hebammenstudium im öffentlichen Dienst (TVHöD) | 4 |
| 6. Abgabe eines Auskunftersuchens des Familiengerichts an die KVBW Zusatzversorgung | 5 |
| 7. Information über einen Wechsel der Abrechnungsstelle | 5 |
| 8. Aufbaueminare für Personalsachbearbeiter | 5 |
| 9. Immer aktuell informiert: Unser Newsletter | 6 |

Bitte geben Sie diese Info an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank.

Um den Lesefluss zu erleichtern, wird in dieser Mitgliederinfo auf Mehrfachnennungen verzichtet; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Reimold
Direktor

1. 8. Änderungstarifvertrag zum ATV-K

Der 8. Änderungstarifvertrag zum Altersvorsorgetarifvertrag-Kommunal (ÄndTV/ATV-K) vom 10. November 2021 ist zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

Die damit einhergehende Erweiterung des § 20 ATV-K legitimiert die KVBW Zusatzversorgung, die **erforderlichen Daten der Betriebsrentenberechtigten**

- für die Feststellung des Eintritts des **Versicherungsfalls**,
- für die Berechnung der **Betriebsrente** und
- für die Prüfung des **Anspruchs auf Betriebsrente** nach Rentenbeginn

durch eine **gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung** von der gesetzlichen Rentenversicherung anzufordern.

Mit der Mitgliedsaufnahme gemäß § 13 Abs. 2 unserer Kassensatzung haben sich die Mitglieder der KVBW Zusatzversorgung vertraglich zur Anwendung des maßgeblichen Versorgungstarifrechts nach Maßgabe des ATV-K (bzw. bis 2001 des VersTV-G) verpflichtet.

Die **Einrichtung der technischen Schnittstelle** der KVBW Zusatzversorgung zur gesetzlichen Rentenversicherung befindet sich **derzeit in Umsetzung und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen**. Sobald sich für Sie oder die Betriebsrentenberechtigten Änderungen ergeben, informieren wir erneut.

Bei Fragen zu diesem Thema steht Ihnen Herr Böringer per E-Mail (zg10@kvbw.de) oder telefonisch unter 0721 5985-286 gerne zur Verfügung.

2. Auswirkungen des Fahrradleasings auf die Zusatzversorgung

Zum 1. März 2021 ist der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) vom 25. Oktober 2020 in Kraft getreten. Sofern der Arbeitgeber bereit dazu ist, können Beschäftigte des öffentlichen Dienstes auf dieser Grundlage Teile ihres Bruttoentgelts zum Leasing eines Fahrrads umwandeln.

Seit 1. März 2022 ist die **Umsetzung des Fahrradleasings** auch für Beschäftigte im **Bereich der evangelischen Kirche**, die unter die Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung (**AR-Entgeltumwandlung**) fallen, möglich. **Für Ärzte in allen Gesundheitseinrichtungen** nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (**TV-Ärzte/VKA**) findet zudem seit 1. April 2022 der Landestarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern (**TV-Fahrradleasing**) Anwendung.

Aus diesem Anlass möchten wir die **Auswirkungen des Fahrradleasings auf die KVBW Zusatzversorgung** aufgreifen.

Eine Entgeltumwandlung im Sinne der Tarifverträge führt zur Reduzierung des steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts. Da die Bemessung des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelts gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 unserer Kassensatzung dem steuerpflichtigen Arbeitsentgelt folgt, reduziert sich auch das zusatzversorgungspflichtige Arbeitsentgelt in entsprechender Höhe.

Die Sonderregelung des § 62 Abs. 2 Satz 8 unserer Kassensatzung, dass eine Entgeltumwandlung nur das steuerpflichtige, nicht jedoch das zusatzversorgungspflichtige Arbeitsentgelt verringert, greift nur für Entgeltumwandlungen zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung (z. B. nach dem Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA)).

Damit besteht keine Zusatzversorgungspflicht für zum Zwecke des Fahrradleasings umgewandeltes Entgelt.

Im Falle einer privaten Nutzung des Fahrrads entfällt eine zusätzliche Steuerlast als „geldwerter Vorteil“ auf den Beschäftigten. Dieser geldwerte Vorteil stellt im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 2 Buchst. h unserer Kassensatzung ebenfalls kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar.

Bei Fragen zu diesem Thema steht Ihnen Herr Böringer per E-Mail (zg10@kvbw.de) oder telefonisch unter 0721 5985-286 gerne zur Verfügung.

3. 14. Änderung der Kassensatzung

Der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg hat am 9. Mai 2022 die **14. Änderung der Kassensatzung** beschlossen. Das Innenministerium hat die Rechtmäßigkeit dieser Satzungsänderung zwischenzeitlich bestätigt. Eine Veröffentlichung der Änderungssatzung im Staatsanzeiger erfolgt in Kürze. Danach stellen wir die aktuelle Fassung auf unserer Homepage unter *Zusatzversorgung > Downloads > Rechtsgrundlagen* ein.

Mit der 14. Änderung der Kassensatzung wird für die Freiwillige Versicherung (ZVKPlusRente) der in § 32 Abs. 4 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) verankerte **Grundgedanke der Annexität zwischen Pflichtversicherung (ZVKRente) und Freiwilliger Versicherung** innerhalb der §§ 55, 57, 58, 59 und 66 der Kassensatzung aufgenommen. Damit erfolgt eine Konkretisierung der genannten gesetzlichen Grundlage im Satzungsrecht der KVBW Zusatzversorgung, die die Ansprüche der freiwillig Versicherten **absichert**.

4. Anhebung der Entgeltgrenze für geringfügig Beschäftigte

Mit dem Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn (Mindestloohnerhöhungsgesetz) wird der allgemeine gesetzliche Mindestlohn zum 1. Oktober 2022 auf einen Stundenlohn von 12 € brutto angehoben.

Im Zuge dieser Anpassung erhöht das Zweite Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung die Entgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung („Minijob“) **von bisher 450 € ab 1. Oktober 2022 auf 520 €**. Darüber hinaus regelt es die künftig dynamische Anpassung der Entgeltgrenze in Abhängigkeit des aktuell geltenden Mindestlohns.

Geringfügig **Dauerbeschäftigte** nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) unterliegen nach § 18 der Kassensatzung bis zur genannten Entgeltgrenze der Versicherungspflicht bei der KVBW Zusatzversorgung. Für geringfügig **kurzfristig** Beschäftigte besteht nach § 19 Abs. 1 Buchst. i der Kassensatzung hingegen keine Versicherungspflicht. Die Anhebung der Entgeltgrenze gilt für beide Beschäftigungsformen.

Weitere Informationen zur Versicherungspflicht geringfügig Beschäftigter entnehmen Sie auch unserem Mitgliederrundschreiben ZR 59 Ziffer 1 vom 7. Juni 2019.

5. Versicherungspflicht für Studierende in einem dualen Hebammenstudium im öffentlichen Dienst (TVHöD)

Die Tarifvertragsparteien haben am 11. Januar 2022 den Tarifvertrag für Studierende in einem dualen Hebammenstudium im öffentlichen Dienst (TVHöD) abgeschlossen und darin neben Regelungen zu Studienentgelt, Jahressonderzahlung und Zulagen auch Aussagen zur Versicherungspflicht der Studierenden bei der Zusatzversorgung getroffen.

Nach § 20 TVHöD haben Studierende in einem dualen Hebammenstudium im öffentlichen Dienst Anspruch auf eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung und **unterliegen hiermit rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 der Versicherungspflicht bei der KVBW Zusatzversorgung**. Sofern die sonstigen in § 18 der Kassensatzung normierten Voraussetzungen erfüllt sind, bitten wir um Anmeldung der Betroffenen.

Eine Übersicht zur **Versicherungspflicht von Ausbildungsberufen** finden Sie auf unserer Webseite www.kvbw.de unter *Zusatzversorgung > Arbeitgeber/Mitglieder > Das könnte Sie auch interessieren*.

6. Abgabe eines Auskunftersuchens des Familiengerichts an die KVBW Zusatzversorgung

Die KVBW Zusatzversorgung ist als Versorgungsträger im Falle eines Eheversorgungsausgleichs verpflichtet, dem Familiengericht Auskunft über die in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften zu erteilen und einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswerts zu unterbreiten (vgl. auch Mitgliederrundschreiben ZR 32 Ziffer 7 vom 19. Dezember 2012).

Wir stellen aktuell zunehmend fest, dass die Familiengerichte ihre Anfragen zum Versorgungsausgleich ausschließlich - oder auch zusätzlich - an die Arbeitgeber selbst stellen, obwohl die KVBW Zusatzversorgung Adressat der Anfrage sein müsste. Betrifft die Anfrage die ZVKRente (Pflichtversicherung) oder die ZVKPlusRente (Freiwillige Versicherung), bitten wir Sie, **diese an die KVBW Zusatzversorgung weiterzuleiten**.

Um Erkundigungen der Familiengerichte bei Ihnen zu vermeiden, teilen Sie dem Gericht anschließend bitte mit, dass Sie die Anfrage zuständigkeitshalber unserer Kasse überlassen haben.

Bei Fragen zum **Eheversorgungsausgleich** stehen Ihnen unsere Experten per E-Mail (zv30@kvbw.de) oder telefonisch unter 0721 5985-287 gerne zur Verfügung.

7. Information über einen Wechsel der Abrechnungsstelle

Für eine reibungslose Abwicklung der betrieblichen Altersversorgung Ihrer Beschäftigten ist der Datenaustausch via Meldeverfahren zwischen Ihnen und der KVBW Zusatzversorgung von zentraler Bedeutung.

Bei einem **Wechsel Ihrer Abrechnungsstelle bzw. Ihres Abrechnungsverfahrens** sind meldetechnische Besonderheiten (bspw. Abmeldegrund 29, vgl. Allgemeine Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung (DATÜV-ZVE) vom 3. November 2021) zu beachten.

Um Probleme oder fehlerhafte Meldungen zu vermeiden, bitten wir, bereits im Vorfeld von geplanten Änderungen im Zusammenhang mit Ihrer Abrechnung **Kontakt mit der KVBW Zusatzversorgung aufzunehmen**.

Bei Fragen zu diesem Thema stehen Ihnen unsere Experten per E-Mail (zvkdta@kvbw.de) gerne zur Verfügung. Die aktuelle Version der **DATÜV-ZVE 1.09** finden Sie auf unserer Homepage www.kvbw.de unter der Rubrik *Zusatzversorgung > Downloads > Rechtsgrundlagen*.

8. Aufbau Seminare für Personalsachbearbeiter

Im Herbst 2022 führt die KVBW Zusatzversorgung wieder Aufbau Seminare für Personalsachbearbeiter durch.

Bei diesem Seminarkonzept mit dem Namen „**Zusatzversorgung für Fortgeschrittene: Meldungen & Co. in der Praxis**“ steht ein möglichst hoher Praxisbezug im Vordergrund. Das vorhandene Grundlagenwissen im Bereich Zusatzversorgung wird zusammen mit den Teilnehmenden **im direkten Dialog („Workshop“)** erweitert. Anhand von Fallbeispielen aus dem Tagesgeschäft erschließen sich die Anwesenden die Lösungen in Gruppen- oder Einzelarbeit.

Mit diesem Angebot sprechen wir vorrangig Personalsachbearbeiter an, die bereits grundlegende Kenntnisse im Zusatzversicherungsrecht haben und/oder ihr Wissen auffrischen bzw. erweitern möchten.

Es handelt sich explizit um ein Angebot, das darauf abzielt, **alle** unsere Mitglieder mit Wissen über das Meldewesen auszustatten. Wir möchten daher darauf hinweisen, dass im Regelfall pro Mitglied nur ein Teilnehmer zugelassen wird. Ebenfalls werden Arbeitgeber, die noch nie oder über eine längere Zeit keine Teilnehmenden geschickt haben, bei der Platzvergabe bevorzugt.

Bei Interesse an einer Teilnahme steht Ihnen das **Team Marketing und Öffentlichkeitsarbeit** per E-Mail (zg40@kvbw.de) oder telefonisch unter 0721 5985-854 gerne zur Verfügung. Alle Interessenten werden benachrichtigt, sobald die Termine und Rahmenbedingungen feststehen.

9. Immer aktuell informiert: Unser Newsletter

Um wichtige Informationen rund um das Thema Zusatzversorgung sowie das Serviceangebot der KVBW Zusatzversorgung zeitnah zu erhalten, empfehlen wir Ihnen unser kostenloses Newsletter-Abo.

Melden Sie sich gerne mit Ihrer E-Mail-Adresse auf unserer Homepage www.kvbw.de unter *Newsletter* an. Wir freuen uns über Ihr Interesse.

Unsere Mitgliederrundschreiben finden Sie auch auf unserer Homepage www.kvbw.de unter der Rubrik *Zusatzversorgung > Downloads > Mitgliederinfos*. Per Newsletter werden Sie immer über neue Rundschreiben informiert.

Sollten Sie Mitgliederrundschreiben aus Nachhaltigkeitsgründen zukünftig **ausschließlich online** erhalten wollen, wenden Sie sich gerne per E-Mail (zg40@kvbw.de) oder telefonisch (0721 5985-854) an das **Team Marketing und Öffentlichkeitsarbeit**.